GEMEINSAMES RUNDSCHREIBEN 2022

zur Förderung der Selbsthilfeorganisationen auf Bundesebene gemäß § 20h SGB V durch die Krankenkassen und ihre Verbände auf Bundesebene

Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene

- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Berlin
- AOK-Bundesverband GbR, Berlin
- BKK Dachverband e. V., Berlin
- IKK e. V., Berlin
- KNAPPSCHAFT, Bochum
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – SVLFG, Kassel

(nachstehend „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ oder Fördermittelgeber genannt)

unter beratender Beteiligung der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen

- BAG SELBSTHILFE – Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V., Düsseldorf
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V., Berlin
- Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V., Berlin
- Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V., Hamm

Berlin, Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätzliches 3

II. Antragsberechtigung 5

Teil A: Pauschalförderung 6
A.1 Förderfähige Ausgaben 6
A.2 Antragstellung 7
A.3 Antragsfrist 8
A.4 Förderung 9
A.5 Nachweis über die Verwendung der Fördermittel 9
A.6 Rückforderung der Fördermittel 10
A.7 Hinweise zur Transparenz und Unabhängigkeit 11
A.8 Datenschutz 11

Teil B: Projektförderung 12
B.1 Förderfähige Projekte 12
B.2 Antragstellung 14
B.3 Antragsfrist 15
B.4 Förderung 15
B.5 Nachweis über die Verwendung der Fördermittel 16
B.6 Rückforderung der Fördermittel 17
B.7 Hinweise zur Transparenz und Unabhängigkeit 17
B.8 Datenschutz 17

III. Informationen, Hinweise, Bestimmungen und Erklärungen im Zusammenhang mit der Antragstellung 19

Anlage 1 Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ - Pauschalförderung 20

Anlage 2 Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei den Krankenkassen/Krankenkassenverbänden auf der Bundesebene - Projektförderung 24

Anlage 3 Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihre Verbände nach § 20h SGB V 28

Anlage 4 Selbsthilfe in der digitalen Welt 30

Anlage 5 Information über die Datenverwendung und Informationspflicht gemäß Artikel 13 und 14 EU-DSGVO 33

Anlage 6 Muster Projektfinanzierungsplan (für themenspezifische Maßnahmen/Projekte) 34

Anlage 7 Erklärung zur Einhaltung des Datenschutzes 35

I. Grundsätzliches

Mit diesem Gemeinsamen Rundschreiben (GR) informieren die Fördermittelgeber die Selbsthilfeorganisationen und die Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene über das Antragsverfahren bei den gesetzlichen Krankenkassen für das Jahr 2022. Es enthält Ausführungen sowohl zur kassenartenübergreifenden Pauschalförderung, im Folgenden Pauschalförderung genannt (Teil A), als auch zur krankenkassenindividuellen Projektförderung, im Folgenden Projektförderung genannt (Teil B). Über die Selbsthilfeförderung in den Bundesländern informieren die Krankenkassen/-verbände separat.

Die gesetzliche Grundlage für die Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe bildet § 20h im Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V). Grundsätze, Kriterien und Rahmenvorgaben für die Selbsthilfeförderung sind im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung" in der Fassung vom 27. August 2020 definiert [www.vdek.com/selbsthilfe].

Die jährlich für die Selbsthilfeförderung verfügbaren Fördermittel der Krankenkassen sind gesetzlich festgelegt. Für das Jahr 2022 belaufen sich die Fördermittel – bei einem Richtwert pro Versicherten von 1,19 Euro – auf insgesamt 87,25 Millionen Euro. Davon stehen der Pauschalförderung mindestens 70 Prozent (61,07 Millionen Euro) für die finanzielle Unterstützung örtlicher Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen auf Landes- und Bundesebene sowie Selbsthilfekontaktstellen zur Verfügung. Die übrigen 30 Prozent (26,17 Millionen Euro) verbleiben bei den einzelnen Krankenkassen/-verbänden für ihre Projektförderung.

Für die **Pauschalförderung auf Bundesebene** bringt die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene" insgesamt 12,21 Millionen Euro ein. Diese setzen sich wie folgt zusammen: 4,68 Millionen Euro vom Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), 4,51 Millionen Euro vom AOK-Bundesverband GbR, 1,82 Millionen Euro vom BKK Dachverband e. V., 0,86 Millionen Euro vom IKK e. V., 0,25 Millionen Euro von der KNAPPSCHAFT und 0,09 Millionen Euro von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – SVLFG.

Im Gegensatz zur Pauschalförderung entscheidet bei der Projektförderung die Krankenkasse/der Krankenkassenverband eigenständig über die Verteilung ihrer/seiner Mittel sowie darüber, ob, wo und welche Maßnahmen in welchem Umfang von Selbsthilfegruppen, Landes-, Bundesorganisationen oder von Selbsthilfekontaktstellen gefördert werden.

Die Fördermittel der Krankenkassen werden aus Beitrags- und Steuermitteln aufgebracht. Sie zählen zu den Leistungsausgaben. Im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgabe handelt es sich um finanzielle Zuschüsse, die nicht zu verwechseln sind mit freiwilligen Spenden oder mit dem Sponsoring, z. B. durch Wirtschaftsunternehmen. Die Förderung gemäß § 20h SGB V erfolgt unter Berücksichtigung des § 1 SGB V „Solidarität und Eigenverantwortung" und des § 12 SGB V „Wirtschaftlichkeitsgebot". **Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder auf eine bestimmte Förderhöhe besteht nach § 20h SGB V nicht.** Weiterhin kann aus einer Förderzusage kein Anspruch für die Folgejahre abgeleitet werden. Ferner besteht kein Anspruch auf die Höhe der bewilligten Fördersumme aus dem Vorjahr. Der Förderbedarf wird in jedem Jahr anhand des vorliegenden Antrages bewertet. Die Verteilung der Fördermittel ist u. a. von der Anzahl der Antragsteller und deren angezeigter Förderbedarfe abhängig.

Die Förderung der **gesundheitsbezogenen Selbsthilfe ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe** und muss als Gemeinschaftsaufgabe aller Sozialversicherungsträger, der öffentlichen Hand sowie der privaten Kranken- und Pflegeversicherung umgesetzt werden. Zur Realisierung von Vorhaben

sollten sich Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen auch an Bund, Länder, Gemeinden und alle verantwortlichen Sozialversicherungsträger wenden. Neben den vorgenannten Fördermittelgebern sind zudem **weitere Möglichkeiten der Förderung** wie „Aktion Mensch", Stiftungen o. Ä. hinsichtlich einer finanziellen Unterstützung zu prüfen und anzufragen.

Für die Beantragung von Fördermitteln auf der Bundesebene und für den Nachweis der Mittelverwendung sind die Ausführungen in diesem Gemeinsamen Rundschreiben (**inkl. Anlagen**) verbindlich.

II. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind **gesundheitsbezogene Selbsthilfeorganisationen** und die Selbsthilfekontaktstelle **auf Bundesebene**[1]. Diese müssen über eine funktionsfähige, bundesweit nach innen und außen arbeitende Organisationsstruktur verfügen. Ihre inhaltlichen Ausrichtungen beruhen auf dem Selbsthilfeprinzip (vgl. Leitfaden zur Selbsthilfeförderung", I. Präambel).

Die Fördervoraussetzungen für Selbsthilfeorganisationen auf Bundesebene sind im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung" in den Abschnitten A.5: A.5.1 und A.5.2 (Pauschalförderung) sowie in den Abschnitten B.5: B.5.1 und B.5.2 (Projektförderung) definiert. Der Antragsteller hat eine Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I (Angabe von Tatsachen) und muss gemäß § 66 SGB I die Folgen fehlender Mitwirkung tragen.

Nicht antragsberechtigt sind grundsätzlich alle unter den Abschnitten A.6 und B.6 des „Leitfadens zur Selbsthilfeförderung" aufgeführten Einrichtungen, Initiativen, Vereine, Verbände, Einzelpersonen etc. Auch wenn diese sich mit gesundheitsbezogenen Themen und/oder mit chronischen Erkrankungen befassen, oder in Adressverzeichnissen, z. B. der NAKOS, gelistet sind, ist dies nicht ausreichend, um daraus einen Förderanspruch nach § 20h SGB V abzuleiten.

Leitsätze zur Neutralität und Unabhängigkeit

Wie mit dem Gemeinsamen Rundschreiben 2021 angekündigt, sind ab dem Förderjahr 2022 für jeden Antragsteller auf Bundesebene „Leitsätze zur Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang mit wirtschaftlichen Interessen" verbindlich und als Fördervoraussetzung nachzuweisen. Diese Leitsätze orientieren sich an den Leitsätzen der Vertretungen der für die Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen (BAG SELBSTHILFE, Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband, Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen (DAG SHG), Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS)). Es reicht alternativ aus, die Leitsätze der zuvor genannten Spitzenorganisationen nachweislich anzuerkennen.

Die derzeitigen Standards sind:

- Der Antragsteller verpflichtet sich, auf den Internetseiten Einnahmen und Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen, bezogen auf das abgelaufene Kalenderjahr, transparent darzustellen und öffentlich zugänglich zu machen. Dabei wird ausgewiesen, welchen prozentualen Anteil diese Einnahmen und Zuwendungen zum Gesamthaushalt der Selbsthilfeorganisation haben.
- Bezogen auf die Durchführung von Veranstaltungen, die Erstellung und Ausgestaltung von Broschüren und die Offenlegung von Interessenskonflikten existieren Regelungen, die in inhaltlicher Hinsicht eine Orientierung geben, wie die Neutralität und Unabhängigkeit der Organisation gewahrt bleiben kann.
- Es existiert ein Beratungsangebot, um Fragen der Verantwortlichen der Untergliederungen (insbesondere Gruppenleitungen) zu konkreten Zweifelsfällen beantworten zu können.

Leitsätze von medizinischen Berufs-/Fachverbänden o. ä. werden nicht akzeptiert.

Als Nachweis für eigene Leitsätze reicht ein Hinweis auf die Vereinssatzung nicht aus.

[1] Im Folgenden ist von Antragsstellern die Sprache. Als „Antragsteller" sind Selbsthilfeorganisationen und die Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene definiert.

Teil A: Pauschalförderung

Die Pauschalförderung auf Bundesebene stellt eine institutionelle Bezuschussung i. S. einer Basisfinanzierung dar. Sie leistet einen anteiligen Beitrag zur Finanzierung **originärer selbsthilfebezogener Aufgaben** der Selbsthilfeorganisationen und der Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene und der damit einhergehenden **regelmäßigen wiederkehrenden Aufwendungen** und satzungsgemäßen Vereinsaufgaben. Ferner können Maßnahmen, die den Stand der Erprobung (Projektförderung) abgeschlossen haben und in die regelmäßigen Vereinsaufgaben überführt werden, anteilig durch die Pauschalförderung bezuschusst werden (Teilfinanzierung)[2]. **Eine Vollfinanzierung der Selbsthilfestrukturen ist ausgeschlossen** (vgl. Leitfaden zur Selbsthilfeförderung, Abschnitt A.4 Nr. 1). Fördermittel werden zudem nicht zweckfrei vergeben.

Bevor Mittel beantragt werden, sind zunächst Eigenmittel einzusetzen und/oder vorhandene Rücklagen aufzulösen. Sofern Rücklagen bestehen und diese im Antrag nicht als Eigenmittel ausgewiesen werden, ist dies vom Antragsteller zu begründen. Fördermittel dürfen nicht der Vermögensbildung dienen.

A.1 Förderfähige Ausgaben

Vor der Antragstellung prüft der Antragsteller seinen selbsthilfebezogenen Förderbedarf. Nachstehend werden die förderfähigen Ausgaben erläutert, die über die Pauschalförderung grundsätzlich förderfähig und mit pauschalen Fördermitteln bezuschusst werden können. Die förderfähigen Ausgaben sind im Antragsformular zu konkretisieren. Bitte beachten Sie auch die Hinweise der Ausfüllhilfe.

- **Personalausgaben:** Für die selbsthilfebezogenen Aufgaben und Aktivitäten der Selbsthilfebundesorganisationen sind Aufwendungen erforderlich, die anteilig aus der Pauschalförderung bestritten werden können. Darunter fallen Personalkosten (Löhne, Gehälter, Sozialabgaben) für hauptamtliches Personal in Vollzeit, Teilzeit oder geringfügiger Beschäftigung und bei ehrenamtlicher Tätigkeit (in geringem Umfang).
- **Sachausgaben:** Für die selbsthilfebezogenen Aufgaben und Aktivitäten der Selbsthilfebundesorganisationen kann eine Bezuschussung gewährt werden für
  - **Miet- und Mietnebenkosten** (mit Ausnahme anteiliger Raum- und Mietkosten von Privaträumen),
  - **Büroausstattung/-sachkosten** (z. B. Büromöbel, PC, Notebook, Drucker, Beamer, Porto, Telefon),
  - **regelmäßige selbsthilfebezogene Ausgaben für das Internet** (z. B. Unterhalt/Betriebskosten, Relaunches, Updates, Lizenzen) und für digitale Angebote und Anwendungen,
  - **regelmäßige selbsthilfebezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**
    - z. B. Erstellung/Überarbeitung von Mitgliederzeitschriften, Newsletter, Broschüren, weitere Medien des Vereins einschließlich deren Verteilung,
    - z. B. regelmäßig veröffentlichte YouTube-Videos oder Podcasts als ein Tool der Öffentlichkeitsarbeit (keine Kampagne),
    - auch Maßnahmen zur Barrierefreiheit hinsichtlich Broschüren, Vereinsmagazin, Newsletter, Internetseite, Flyer etc. stellen förderfähige Ausgaben im Rahmen der Pauschalförderung dar,

[2] Nach Auslaufen eines Projekts besteht kein Anspruch auf tatsächliche Übernahme und Finanzierung durch die Pauschalförderung.

- **regelmäßige selbsthilfebezogene Veranstaltungen und Gremiensitzungen**
  - z. B. Schulungen, Fort- und Weiterbildungen[3] (z. B. von Gruppenleiter:innen),
  - z. B. Tagung-, Kongress- und Messebesuche,
  - z. B. Kosten für regelmäßig stattfindende Aktivitäten und Angebote (z. B. Angehörigentreffen, Patiententage, Jahrestreffen, Kongresse z. B. für die junge Selbsthilfe), die einen engen Bezug zu selbsthilfebezogenen Aufgaben haben,
  - z. B. Durchführung von satzungsrechtlich erforderlichen Gremiensitzungen (bspw. interne Gremiensitzungen, Mitgliederversammlung) einschließlich Fahrt- und Übernachtungskosten gemäß Bundesreisekostengesetz,
  - auch Maßnahmen zur Barrierefreiheit im Rahmen von Veranstaltungen der Antragsteller (z. B. Gebärdendolmetscher:in, Fahrdienste etc.) stellen förderfähige Ausgaben im Rahmen der Pauschalförderung dar.

Hinweis: Vorhaben und Maßnahmen gelten als „regelmäßig wiederkehrend", wenn sich zwar das Thema einer Maßnahme ändert, das Format aber das gleiche bleibt. Darüber hinausgehende einmalige, innovative, themenspezifische Vorhaben sind weiterhin über die Projektförderung zu beantragen (vgl. Teil B).

Pauschale Fördermittel dürfen nicht ausschließlich zur Finanzierung von Personalkosten eingesetzt werden. Auch handelt es sich bei Fördermitteln der Pauschalförderung nicht um den „Eigenanteil", der in die Finanzierung von Projekten der GKV-Projektförderung eingebracht werden soll. Darüber hinaus dürfen sie nicht an Stiftungen, Fördervereine o. Ä. weitergegeben und auch nicht für die medizinische oder pharmazeutische Forschung, für die ärztliche Fortbildung, die Fortbildung des nicht-medizinischen Personals (z. B. Physiotherapeut:innen, Logopäd:innen, Ergotherapeut:innen, Praxispersonal) verwendet werden. Ferner dürfen Fördermittel nicht für die Vermögensbildung sowie für reine Freizeitaktivitäten eingesetzt werden (vgl. Abschnitt A.5.).

Eigenmittel, Einnahmen, die mit dem Förderzweck zusammenhängen (insb. Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen aus Sponsoring etc.) sowie vorhandene freie Rücklagen sind grundsätzlich in die Finanzierung einzubringen. Die Bildung von Rückstellungen ist zulässig, sofern sie gesetzlich (z. B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben sind.

A.2 Antragstellung

Das Antragsverfahren für die Pauschalförderung auf Bundesebene wird vom Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) federführend koordiniert. Die für die Antragsstellung zu verwendenden Formulare sowie eine Ausfüllhilfe stehen auf der Internetseite des vdek unter www.vdek.com/selbsthilfe als pdf-Datei zum Download zur Verfügung. Darüber hinaus besteht seit November 2020 auch die Möglichkeit einer Antragsstellung für die Pauschalförderung auf Bundesebene in digitaler Form über das Webportal unter www.selbsthilfefoerderung.com.

[3] Für die entstehenden Fahrt- und Übernachtungskosten sind die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes zu beachten. Zu diesen anteilig förderfähigen Kosten zählen insbesondere Tage-, Übernachtungsgelder, Aufwandsvergütung. Fortbildungen, die für die Erreichung von Projektzielen notwendig sind, sind im Rahmen der Projektförderung zu beantragen.

In beiden Fällen sind aufgrund des Unterschriftenerfordernisses die ausgedruckten und unterzeichneten Förderanträge an folgende Anschrift zu richten:

GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene
c/o Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Askanischer Platz 1
10963 Berlin

Im Antrag sind Angaben zu den Kontaktdaten des Antragstellers, zu den Vereins-, Organisations-und Vernetzungsstrukturen sowie zur Finanzsituation vorzunehmen – es sind die gesamten Einnahmen und Ausgaben anzugeben (gemäß Haushaltsplanung). Die Haushalte müssen ausgeglichen sein. Der beantragte Förderbedarf ist zahlenmäßig plausibel darzustellen.

Für die Antragstellung sind die Unterschriften von **zwei** legitimierten Vertretungen der Organisation **im Original** notwendig, die die Richtigkeit der Angaben und die Vollständigkeit der antragsrelevanten Unterlagen gemäß dem Vier-Augen-Prinzip bestätigen. Mit den Unterschriften bestätigt der Antragssteller:

- die Mittelbeantragung gemäß § 20h SGB V,
- die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben,
- die Einhaltung der „Allgemeinen Nebenstimmungen für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene" – Pauschalförderung (Anlage 1, GR 2022),
- die Einhaltung der Grundsätze zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihre Verbände nach § 20h SGB V“ (Anlage 3, GR 2022),
- die Berücksichtigung der Hinweise zur „Selbsthilfe in der digitalen Welt“ (Anlage 4, GR 2022),
- die Kenntnisnahme der Information zur Datenverwendung und Informationspflicht gemäß Artikel 13 und 14 EU-DSGVO (Anlage 5, GR 2022),
- die Erklärung zur Einhaltung des Datenschutzes (Anlage 7, GR 2022).

A.3 Antragsfrist

Die Antragsfrist für die Pauschalförderung auf Bundesebene für das Förderjahr 2022 ist der **31. Dezember 2021**.

- **Antragstellung in klassischer „Papierform“**: Die vollständigen Anträge inkl. aller antragsrelevanten Anlagen müssen gemäß dem Vier-Augen-Prinzip geprüft, von **zwei** Vertretungen der Selbsthilfeorganisation unterzeichnet und bis zum **31. Dezember 2021** postalisch beim vdek eingereicht werden (es gilt der Poststempel).

- **Antragstellung über das Webportal:** Die Anträge müssen zusammen mit den antragsrelevanten Anlagen bis zum 31. Dezember 2021 über das Webportal www.selbsthilfefoerderung.com gestellt werden. Anschließend ist dieser digitalisierte Antrag auszudrucken, gemäß dem Vier-Augen-Prinzip zu prüfen, von **zwei** Vertretungen der Selbsthilfeorganisation zu unterzeichnen und postalisch innerhalb von 14 Tagen, (bis spätestens zum **14. Januar 2022) im Original** dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) zuzustellen (es gilt der Poststempel).
  Eine Prüfung des Antrags erfolgt erst nach Vorlage des unterzeichneten Antrags im Original.

In beiden Fällen ersetzt ein vorheriger Versand des Antrags per E-Mail nicht den fristgerechten und im Original unterzeichneten Eingang der Antragsunterlagen auf dem Postweg. Aus diesem Grund bitten wir, davon Abstand zu nehmen.

A.4 Förderung

Über die Anträge entscheiden die Fördermittelgeber nach Beratung mit Vertretungen der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Selbsthilfeorganisationen.

Bewilligte Fördermittel für das Jahr 2022 werden erst nach Abschluss des Förderverfahrens (inkl. inhaltlicher, formaler und kalkulatorischer Prüfung) auf das Konto der Selbsthilfeorganisation auf Bundesebene überwiesen. Erfolgte im Vorjahr eine Förderung, ist der Nachweis über die Verwendung dieser Fördermittel Voraussetzung für die Überweisung der Mittel für 2022 (vgl. Abschnitt A.5).

Nicht plausible Anträge, unvollständige oder formal unkorrekte Antragsunterlagen sowie fehlende bzw. unvollständige Verwendungsnachweise und Tätigkeitsberichte führen grundsätzlich zu Verzögerungen im Prüfverfahren und bei der Auszahlung der Fördermittel bzw. zur Ablehnung des Antrags.

Die Fristen (bzgl. der Einreichung von Anträgen, Verwendungsnachweisen und in Fällen von Nachforderungen) sind verbindlich.

Die pauschalen Fördermittel werden **prospektiv** vergeben. Änderungen in den Verhältnissen (z. B. Name, Adresse, Ansprechperson, finanzielle Situation, Bankverbindung, beabsichtigte Mittelverwendung, Auflösungsabsicht oder Auflösung des Vereins), die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, sind unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen (Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I).

A.5 Nachweis über die Verwendung der Fördermittel

Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, die Verwendung der erhaltenen Fördermittel bis spätestens zum **31. März** des Folgejahres ordnungsgemäß nachzuweisen und durch Unterschriften von **zwei** legitimierten Vertretungen der Organisation **im Original** zu bestätigen.

Fördermittelempfänger, die ihren Antrag für das Förderjahr 2021 über das Webportal www.selbsthilfeförderung.com digital eingereicht haben, haben nun die Möglichkeit, den Nachweis über die Verwendung der Fördermittel ebenfalls digital einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus
- dem zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Fördermittel (Formular „Verwendungsnachweis“) und
- dem Tätigkeitsbericht[4] über den kalenderjährlichen Förderzeitraum.

Das Formular „Verwendungsnachweis“ dient dazu, die gesamten tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen des Fördermittelempfängers im jeweiligen Förderjahr zu benennen und die davon mit

[4] Konkrete Angaben zu den Anforderungen sind der Ausfüllhilfe zu entnehmen.

der Pauschalförderung bestrittenen Ausgabenpositionen nachzuweisen (oder zu belegen). Die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel und behält sich vor, Belege einzusehen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind ebenso die nicht verausgabten Fördermittel anzugeben. Mit den Fördermittelgebern ist abzustimmen, wie mit diesen Mitteln zu verfahren ist.

Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) sind von dem Fördermittelempfänger mindestens sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren. Der Fördermittelempfänger hat auf Anforderung im Original Rechnungsbücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen und ggf. eine örtliche Prüfung zu ermöglichen.

Der Fördermittelempfänger hat sicherzustellen, dass insbesondere nach einem Ämterwechsel die mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen im Verein verbleiben und für eine Prüfung zur Verfügung stehen. Auch muss dies bei der Auflösung des Vereins sichergestellt werden.

Die Frist zur Einreichung des Nachweises über die Verwendung der Fördermittel ist der **31. März 2022**.

- **Einreichung des Verwendungsnachweises in klassischer „Papierform“**: Der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel und der Tätigkeitsbericht müssen gemäß dem Vier-Augen-Prinzip geprüft, von **zwei** Vertretungen der Selbsthilfeorganisation unterzeichnet und bis zum **31 März 2022** postalisch beim vdek eingereicht werden (es gilt der Poststempel).

- **Einreichung des Verwendungsnachweises über das Webportal:** Der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel und der Tätigkeitsbericht müssen bis zum 31. März 2022 über das Webportal www.selbsthilfefoerderung.com eingereicht werden. Anschließend ist der Verwendungsnachweis auszudrucken, gemäß dem Vier-Augen-Prinzip zu prüfen, von **zwei** Vertretungen der Selbsthilfeorganisation zu unterzeichnen und postalisch innerhalb von 14 Tagen, (bis spätestens zum **14. April 2022) im Original** dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) zuzustellen (es gilt der Poststempel).

  Die digitale Einreichung des Verwendungsnachweises steht nur den Fördermittelempfängern zur Verfügung, die zuvor auch ihren Antrag digital gestellt haben.

A.6 Rückforderung der Fördermittel

Die Fördermittelgeber können Fördermittel zurückverlangen, wenn die Gesamtausgaben unter dem bewilligten Förderbetrag liegen.

Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, soweit das Bewilligungsschreiben nach den Vorschriften des SGB X (§§ 44 ff.) oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden,
- die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden oder wurden.

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn Auflagen nicht erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

A.7 Hinweise zur Transparenz und Unabhängigkeit

Förderung der gesetzlichen Krankenkassen/-verbände

Fördermittelempfänger informieren aktuell und fortlaufend auf ihren Internetseiten – vorzugsweise in einer eigenen Rubrik „Finanzierung“ mit der Überschrift „Förderung durch die Krankenkassen/-verbände“ über die Höhe aller erhaltenen Fördermittel und benennen die unterschiedlichen Fördermittelgeber. Die Darstellung der erfolgten Förderung über mehrere Jahre ist verpflichtend. Die Fördermittelempfänger informieren dabei auch aktuell und fortlaufend über die Höhe der von der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ erhaltenen Mittel. Damit wird die verlässliche Förderung der Selbsthilfe durch die Krankenkassen/-verbände dokumentiert. Dabei sind die nachstehenden Empfehlungen des Fördermittelgebers zur Zitierweise zu beachten.

Der Hinweis auf die Förderung durch die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ sollte wie folgt vorgenommen werden:

> „Die xxxx *(Name der Organisation)* wurde von der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ im Jahr xxxx mit einem Betrag in Höhe von xxxx EUR gefördert.“

Die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ verfügt über kein eigenständiges Logo. Aus diesem Grund stellt der Verband der Ersatzkassen (vdek) auf Nachfrage eine Logoleiste der Mitglieder der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ zur Verfügung. Die Verwendung der Logos einzelner Mitglieder ist ohne vorherige Freigabe nicht gestattet.

Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen

Darüber hinaus sind die Unterstützung durch und Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen transparent zu behandeln. Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist zu kennzeichnen. Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht und nicht unkommentiert weitergegeben. Aussagen und Empfehlungen ohne Angabe von Quellen, insbesondere von Dritten, gehören nicht zur Informationspraxis von Selbsthilfeorganisationen und der Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene.

Eingenommene Mittel aus Sponsoring und Förderung werden mindestens einmal jährlich, getrennt nach Sponsoren und Förderern, veröffentlicht.

A.8 Datenschutz

Gesundheitsbezogene Daten genießen einen besonderen Schutz, der auch von der Selbsthilfe sicherzustellen ist. Die Regelungen zur Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) müssen eingehalten werden. So ist insbesondere bei den Anlagen zum Antrag darauf zu achten, dass diese in anonymisierter Form eingereicht werden. Insbesondere darf keine namentliche Nennung von Vereinsmitgliedern erfolgen. Dies betrifft zum Beispiel folgende Dokumente:

- Jahresabschluss (keine namentliche Nennung von Beitragszahler:innen),
- Protokoll der Mitgliederversammlung (keine Zusendung der Teilnahmeliste) oder
- Tätigkeitsbericht (keine namentliche Nennung von Beitragszahler:innen).

Teil B: Projektförderung

Die Krankenkassen und ihre Verbände können mit der Selbsthilfe im Rahmen der Projektförderung kooperieren und inhaltlich zusammenarbeiten. Zusätzlich zu ihrem finanziellen Beitrag zur Pauschalförderung fördern viele Krankenkassen/-verbände die gesundheitsbezogenen Aktivitäten der Selbsthilfe auch krankenkassenindividuell. Aufgrund einer Gesetzesänderung (Terminservice-Versorgungsgesetz, TSVG) stehen seit 2020 den Krankenkassen statt 50 % nur noch **30 %** ihrer Fördermittel für die Projektförderung zur Verfügung. Die Projektförderung erfolgt in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung (vgl. Leitfaden zur Selbsthilfeförderung, Abschnitt B.3).

Im Gegensatz zur Pauschalförderung entscheiden bei der Projektförderung die Krankenkassen/-verbände eigenständig über die Verteilung der Fördermittel. Es obliegt den Krankenkassen/-verbänden, welche Projekte (und in welchem Umfang) von Selbsthilfeorganisationen oder von der Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene gefördert werden.

B.1 Förderfähige Projekte

Insbesondere auf der Bundesebene sind Projekte in der Regel komplex und vielschichtig. Projekte können beispielsweise darauf abzielen, indikationsspezifische Ansätze und Beispiele guter Praxis von Selbsthilfeaktivitäten zu entwickeln und im Nachgang in der Fläche umzusetzen. Projektthemen können auch vereins-/organisationsübergreifend ausgerichtet sein (z. B. Kooperationsprojekt mehrerer Selbsthilfeorganisationen).

Vorhaben, die im Rahmen der Projektförderung gefördert werden und für deren **Umsetzung personelle, finanzielle und zeitliche Ressourcen sowie ggf. die Inanspruchnahme weiterer Dienstleitungen benötigt wird, die über die reguläre Verbandsarbeit hinausgehen, sollen**:
- der Weiterentwicklung der gesundheitlichen Selbsthilfe dienen,
- über das bestehende Angebot der Antragsteller hinausgehen,
- einmalig und nicht regelmäßig stattfinden,
- zeitlich befristet sein (Laufzeitbeginn/-ende); können ggf. auch mehr-/überjährig sein,
- neue Bedarfe entdecken, innovative Themen entwickeln oder innovativen Charakter haben,
- die Möglichkeit der Konzeptentwicklung, Erprobung neuer Modelle/Formen der Selbsthilfe (-arbeit) bieten.

Für eine Projektförderung ist es auch notwendig, Ausführungen zur Weiterführung des Projektes nach Auslaufen der Finanzierung im Sinne der Nachhaltigkeit darzulegen. **Nach Auslaufen des Projektes besteht kein Anspruch auf tatsächliche Übernahme und Finanzierung über die Pauschalförderung.**

Beispiele für Maßnahmen der Projektförderung:
- PR/Öffentlichkeitsarbeit:
  - Konzeptionelle Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung von Kampagnen,
  - Broschüren zu einem neuen Thema,
  - Entwicklung neuer Formate (z. B. YouTube-Videos, Podcasts u. ä.),
- Digitalisierung:
  - Aufbau eines neuen Internetauftritts,
  - Schaffung neuer digitaler Angebote (z. B. Foren, Messenger, Apps[5], Plattformen, Videokonferenzsysteme),

[5] Hierunter fallen nicht digitale Gesundheitsanwendungen gemäß § 33a SGB V.

  - Erstellung von neuen Videos u. ä.,
- Fort- und Weiterbildung:
  - Konzeption, Entwicklung und Erprobung neuer Seminar-/Weiterbildungskonzepte,
  - Konzeption für die Schulung von ehrenamtlich Tätigen,
- Projektbezogene Aktivitäten im Zusammenhang mit:
  - neuen gesetzlichen Regelungen (wie z. B. Barrierefreiheit, Datenschutz im Internet),
  - aktuellen gesellschaftlichen Themen (z. B. Corona-Pandemie, Junge Selbsthilfe, Mitgliedergewinnung),
  - der Gestaltung der Zukunft (inhaltliche Zukunftsausrichtung, Strategieentwicklung zur Weiterentwicklung der Selbsthilfeorganisation) oder
  - Neu- oder Umstrukturierung des Vereins (z. B. Fusionen oder Kooperationen mit anderen Selbsthilfeorganisationen).

B.2 Antragstellung

Grundsätzlich sollte ein Projektvorhaben nur bei einer Krankenkasse bzw. einem Krankenkassenverband beantragt werden. Dem Antragsteller wird empfohlen, im Vorfeld eines Projektantrags direkt mit der Krankenkasse bzw. dem Krankenkassenverband Kontakt aufzunehmen und Näheres zu einer möglichen Projektrealisierung abzustimmen.

Postanschrift:	*Kontaktdaten:*
AOK-Bundesverband GbR GE Versorgung Abteilung VE 1/Selbsthilfeförderung Rosenthaler Straße 31 10178 Berlin	Claudia Schick Tel. 030 / 3 46 46 - 2353 claudia.schick@bv.aok.de
BKK Dachverband e. V. Abt. Gesundheitsförderung / Selbsthilfe Mauerstraße 85 10117 Berlin	Dr. Dagmar Siewerts Tel. 030 / 27 00 406 - 505 dagmar.siewerts@bkk-dv.de
Techniker Krankenkasse (TK) Selbsthilfeförderung/F012 22291 Hamburg	Sandra Kittelmann Tel. 040 / 6909 - 3745 selbsthilfefoerderung@tk.de
BARMER Abt. 1140 Selbsthilfeförderung Lichtscheider Straße 89 42285 Wuppertal	Jens Krug Tel. 0800 / 333004 99 2803 selbsthilfe@barmer.de
DAK-Gesundheit Abteilung 0031 70 Selbsthilfeförderung Martina Reckmann Nagelsweg 27-31 20097 Hamburg	Martina Reckmann Tel. 040 / 23 64 855- 22 77 martina.reckmann@dak.de
Kaufmännische Krankenkasse - KKH Bereich Prävention und Selbsthilfe 30125 Hannover	Silke Pracht Tel. 0511 / 28 02 - 32 11 silke.pracht@kkh.de
IKK classic Martin Heck Oppenländerstraße 38 71332 Waiblingen	Martin Heck Tel. 07151 / 1700-55311 martin.heck@ikk-classic.de
KNAPPSCHAFT Gloria Schröer Jörg Gronske Knappschaftsstraße 1 44799 Bochum	Gloria Schröer Tel. 0234 / 304 - 11421 Jörg Gronske Tel. 0234 / 304 - 11423 selbsthilfe@knappschaft.de

Wenn gleichnamige und/oder gleichartige Projekte bereits in der Vergangenheit von einer anderen Krankenkasse/einem anderen Krankenkassenverband oder einem anderen Fördermittelgeber gefördert wurden, ist dies bei der Antragstellung mitzuteilen.

Sofern es für die Realisierung eines Projektvorhabens sinnvoll ist, bei mehreren Krankenkassen/Krankenkassenverbänden oder sonstigen Fördermittelgebern Anträge für dasselbe Projektvorhaben zu stellen, ist eine vorherige Kontaktaufnahme notwendig. Um Doppel-/Mehrfachförderungen zu vermeiden, dürfen keine zusätzlichen Fördermittel für ein und dasselbe Vorhaben bei den Krankenkassen auf Landes-/Ortsebene beantragt werden.

Werden von dem Antragsteller, z. B. für themenspezifische (Fach-) Veranstaltungen, Reise- und Übernachtungskosten für die Teilnehmenden aus Selbsthilfegruppen oder Selbsthilfelandesverbänden beantragt, so darf keine weitere Förderung bei den Krankenkassen/-verbänden vor Ort oder auf Landesebene erfolgen.

Das Antragsformular ist bei den auf Bundesebene fördernden Krankenkassen/-verbänden oder unter www.vdek.com/selbsthilfe abrufbar. Dort steht auch eine **Ausfüllhilfe** mit Hinweisen zur Unterstützung bei der Antragstellung zur Verfügung.
Eine digitale Antragstellung für das Förderverfahren 2022 ist noch nicht möglich.

Für die Antragstellung sind die **Unterschriften** von **zwei** legitimierten Vertretungen der Organisation **im Original** notwendig, die die Richtigkeit der Angaben und die Vollständigkeit der antragsrelevanten Unterlagen gemäß dem Vier-Augen-Prinzip bestätigen. Der Antrag inkl. der Anlagen ist auf dem Postweg bei den Krankenkassen/-verbänden einzureichen. Ausnahmen sind mit den individuell fördernden Krankenkassen/-verbänden abzustimmen.

B.3 Antragsfrist

Zwischen den Krankenkassen/-verbänden auf Bundesebene variieren die Antragsfristen. Sie sind deshalb bei den Ansprechpersonen für die Projektförderung zu erfragen oder auf den Internetseiten der jeweiligen Krankenkassen/-verbände auf Bundesebene zu entnehmen. Bei den Krankenkassen/-verbänden, bei denen bestimmte Antragsfristen gelten, ersetzt der vorherige Versand des Antrags per E-Mail nicht den fristgerechten Eingang der Antragsunterlagen auf dem Postweg.

B.4 Förderung

Die Zuwendung von Projektmitteln erfolgt durch die jeweilige Krankenkasse/den jeweiligen Krankenkassenverband auf Bundesebene.

Die Krankenkassen/-verbände auf Bundesebene behalten sich vor, sich über Projektanträge und/oder zu Fragen der Förderfähigkeit eines Antragstellers mit der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ und/oder mit weiteren Krankenkassen/-verbänden auf Bundesebene abzustimmen.

Zugesagte Fördermittel für das Jahr 2022 werden erst nach Abschluss des Förderverfahrens (inkl. inhaltlicher, formaler und kalkulatorischer Prüfung) auf das Konto des Antragstellers überwiesen. Erfolgte im Jahr 2021 oder in den Vorjahren eine Förderung, ist der Nachweis über die Verwendung dieser Fördermittel Voraussetzung für die Überweisung des Förderbetrags für das Jahr

2022. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie besteht in begründeten Fällen die Möglichkeit, die Projektlaufzeit anzupassen und die Fördermittel entsprechend für das Projekt zu verwenden. Eine Abstimmung mit dem Fördermittelgeber ist in jedem Fall erforderlich.

Nicht plausible Anträge, unvollständige Antragsunterlagen oder fehlende Verwendungsnachweise und Projektberichte führen grundsätzlich zu Verzögerungen im Prüfverfahren und bei der Auszahlung der Fördermittel.

Die Nichteinhaltung von Fristen (bzgl. der Einreichung von Anträgen, Verwendungsnachweisen und Nachforderungen) kann zur Ablehnung des Antrags führen.

B.5 Nachweis über die Verwendung der Fördermittel

Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, die bestimmungsgemäße und zweckgebundene Verwendung der erhaltenen Fördermittel ordnungsgemäß nachzuweisen und durch Unterschriften von **zwei** legitimierten Vertretungen der Organisation **im Original** zu bestätigen. Die dafür in der Förderzusage angegebene Frist ist verbindlich. Ausnahmen sind individuell mit den fördernden Krankenkassen/-verbänden abzustimmen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus
- dem zahlenmäßigen Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Fördermittel (Formular „Verwendungsnachweis“) und ggf. Rechnungsbelege,
- dem Projektbericht zum Verlauf des Projekts und zu den erzielten Ergebnissen und
- ggf. einem Belegexemplar (z. B. Broschüre, DVD).

Mit dem Formular „Verwendungsnachweis“ erbringt der Fördermittelempfänger den zahlenmäßigen Nachweis über alle mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage des Projektplans. In der Belegliste werden die förderfähigen Ausgaben in einer zeitlichen Reihenfolge aufgelistet. Es werden nur zweckgebundene Belege akzeptiert. Die Fördermittelgeber prüfen die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel.

Mit dem Verwendungsnachweis sind nicht verausgabte Fördermittel anzugeben. Mit den Fördermittelgebern ist abzustimmen, wie mit diesen nicht verausgabten Mitteln zu verfahren ist.

Mit den Fördermittelgebern ist zu klären, ob Belege in Kopie oder im Original vorzulegen sind. Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) sind von dem Fördermittelempfänger mindestens sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren. Der Fördermittelempfänger hat auf Anforderung im Original Rechnungsbücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen und ggf. eine örtliche Prüfung zu ermöglichen.

Der Fördermittelempfänger hat sicherzustellen, dass insbesondere nach einem Ämterwechsel die mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen im Verein verbleiben und für eine Prüfung zur Verfügung stehen. Auch muss dies bei der Auflösung des Vereins sichergestellt werden.

B.6 Rückforderung der Fördermittel

Die Fördermittelgeber können Fördermittel zurückverlangen, wenn nachträglich eine Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung durch zusätzliche Einnahmen stattgefunden hat[6].

Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, soweit die Förderzusage nach den Vorschriften des SGB X (§§ 44 ff.) oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden,
- die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden oder wurden.

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn Auflagen nicht erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt sowie den Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

B.7 Hinweise zur Transparenz und Unabhängigkeit

Förderung der gesetzlichen Krankenkassen/-verbände

Fördermittelempfänger informieren aktuell und fortlaufend auf ihren Internetseiten – vorzugsweise in einer eigenen Rubrik „Finanzierung“ mit der Überschrift „Förderung durch die Krankenkassen/-verbände“ – über die Höhe aller erhaltenen Fördermittel und benennen die unterschiedlichen Fördermittelgeber. Die Darstellung der erfolgten Förderung über mehrere Jahre ist verpflichtend. Damit wird die verlässliche Förderung der Selbsthilfe durch die Krankenkassen/-verbände dokumentiert. Dabei sind die Vorgaben des jeweiligen Fördermittelgebers zur Darstellung und Zitierweise zu beachten. Näheres zum Förderhinweis ist bei der Krankenkasse direkt zu erfragen.

Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen

Darüber hinaus sind die Unterstützung durch und Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen transparent zu behandeln. Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist zu kennzeichnen. Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht und nicht unkommentiert weitergegeben. Aussagen und Empfehlungen ohne Angabe von Quellen, insbesondere von Dritten, gehören nicht zur Informationspraxis von Selbsthilfeorganisationen und der Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene.

Eingenommene Mittel aus Sponsoring und Förderung werden mindestens einmal jährlich, getrennt nach Sponsoren und Förderern, veröffentlicht.

B.8 Datenschutz

Gesundheitsbezogene Daten genießen einen besonderen Schutz, der auch von der Selbsthilfe sicherzustellen ist. Die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) müssen eingehalten werden. So ist, insbesondere bei den Anlagen zum Antrag, darauf zu achten, dass diese in

[6] Ermäßigen sich nachträglich die Ausgaben für das Projekt oder erhöhen sich die Einnahmen durch weitere Zuwendungen Dritter, sind die Fördermittel grundsätzlich zu erstatten. Bei Vollfinanzierung und Fehlbedarfsfinanzierung in voller Höhe um den in Betracht kommenden Betrag, bei einer Anteilsfinanzierung anteilig (vgl. Leitfaden zur Selbsthilfeförderung, Abschnitt B.8.5.)

anonymisierter Form eingereicht werden. Insbesondere darf keine namentliche Nennung von Vereinsmitgliedern erfolgen, zum Beispiel:

- im Jahresabschluss (keine namentliche Nennung von Beitragszahler:innen) oder
- im Protokoll der Mitgliederversammlung (kein Versand der Teilnahmeliste).

III. Informationen, Hinweise, Bestimmungen und Erklärungen im Zusammenhang mit der Antragstellung

Neben den in diesem Gemeinsamen Rundschreiben beschriebenen Fördervoraussetzungen und den Anforderungen des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung sind bei der Mittelbeantragung die in den **Anlagen 1 bis 7** enthaltenen Hinweise, Bestimmungen und Erklärungen einzuhalten. Dies bestätigt die Selbsthilfeorganisation und Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene mit der Unterschrift unter dem Förderantrag.

Anlage 1
Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ - Pauschalförderung

Bei der Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ sind neben den Anforderungen des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung sowie des Gemeinsamen Rundschreibens auch die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen einzuhalten. Werden diese Auflagen nicht erfüllt, kann die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ eine Förderung verweigern bzw. bereits ausgezahlte Fördermittel zurückfordern.

Grundsätzliches

1. Der Antragsteller ist zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Fördermittelgeber verpflichtet.

2. Der Antragsteller hat eine Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I „Angaben von Tatsachen“ und gemäß § 66 SGB I die Folgen der fehlenden Mitwirkung zu tragen.

3. Der Antragsteller darf keine wirtschaftlichen/kommerziellen Zwecke verfolgen.

4. Der Antragsteller verpflichtet sich zu der für den Fördermittelgeber nachvollziehbaren, sorgfältigen und ordnungsgemäßen Geschäfts-, Buch- und Kassenführung, internen Verwaltung inkl. der ordnungsgemäßen Angabe und Verwendung von Rücklagen.

5. Ab dem Förderjahr 2022 verfügt der Antragsteller über eigene Leitsätze zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen. Diese Leitsätze orientieren sich an den Leitsätzen der Vertretungen der für die Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen (BAG SELBSTHILFE, Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband, Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen (DAG SHG), Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS)). Es reicht alternativ aus, die Leitsätze der zuvor genannten Spitzenorganisationen nachweislich anzuerkennen (vgl. Anlage 3).
   Als Nachweis für eigene Leitsätze reicht ein Hinweis auf die Vereinssatzung nicht aus.

6. Der Antragsteller wahrt die Unabhängigkeit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen und richtet seine fachliche und politische Arbeit einschließlich der Inhalte seines Internetauftritts ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen aus. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperation, auch ideeller Art, hat er die vollständige Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten.

7. Jegliche Kooperation und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen (z. B. Pharmaunternehmen, Medizinprodukthersteller, Hersteller alkoholischer Getränke, (E-)Tabakunternehmen und Glücksspielindustrie) wird transparent dargestellt. Bei der Weitergabe von Gesundheitsinformationen achtet der Antragsteller auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung andererseits sind zu trennen. Werbung von vorgenannten Wirtschaftsunternehmen in schriftlichen Publikationen oder auf dem Internetauftritt des Antragstellers ist zu kennzeichnen. Interessenkonflikte müssen kenntlich gemacht werden.

8. Der Antragsteller darf in die von den gesetzlichen Krankenkassen/-verbänden geförderten Aktivitäten, insbesondere Veranstaltungen, keine Wirtschaftsunternehmen (insbesondere Pharmaunternehmen, Medizinproduktehersteller, Hersteller alkoholischer Getränke, (E-)Tabakunternehmen, Glücksspielindustrie) einbeziehen oder mit diesen zusammenarbeiten, da diese in erster Linie wirtschaftliche/kommerzielle Interessen verfolgen.

9. Die Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Anforderung und Verwendung der Fördermittel

10. Der Antragsteller hat alle eigenen Mittel und Einnahmen, die mit dem Förderzweck zusammenhängen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen aus Sponsoring etc.) als Deckungsmittel aller Ausgaben einzusetzen.

11. Die Bildung von Rückstellungen ist zulässig, soweit sie gesetzlich (z. B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben sind. Sofern Rücklagen bestehen und diese im Antrag nicht als Eigenmittel ausgewiesen werden, ist dies zu begründen.

12. Von der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ geförderte Druckerzeugnisse und weitere Medien (z. B. CD, DVD, Filme) sind kostenfrei und niedrigschwellig an Interessenten abzugeben. Zudem sollen die Druckerzeugnisse und weitere Medien als kostenloser Download angeboten werden. Als Aufwandsentschädigung wird lediglich die Erstattung des Portos akzeptiert, sofern die Kosten für die Verteilung/Versand des Druckerzeugnisses nicht bereits Bestandteil der Förderung waren.

13. Der Antragsteller hat Gegenstände zu inventarisieren, deren Anschaffungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigen.

Informations- und Mitteilungspflichten

14. Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen von Antrags- und Strukturdaten unverzüglich mitzuteilen (z. B. Adress-, Kontaktdaten-, Kontoänderungen, Vorstandswechsel).

15. Der Antragsteller meldet unmittelbar an den Fördermittelgeber, wenn
    - beantragte Maßnahmen nicht wie beantragt oder überhaupt nicht realisiert werden,
    - er nach Abgabe des Antrags weitere Mittel bei anderen Stellen beantragt und/oder erhält,
    - der Antragsteller von Insolvenz bedroht ist,
    - er beabsichtigt, die Organisation aufzulösen und/oder sie aufgelöst hat.

16. Der Antragsteller ist verpflichtet, Transparenz über die aus der Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V erhaltenen Mittel herzustellen. Er veröffentlicht die erhaltenen Beträge in einer eigenen Rubrik getrennt nach Pauschal- und Projektmitteln auf seiner Homepage. (vgl. Abschnitt A.7). Die Darstellung der erfolgten Förderung über mehrere Jahre ist verpflichtend.

17. Für die Veröffentlichung bzw. für den öffentlichen Hinweis zur erhaltenen Förderung ist die aktuelle Logoleiste der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ zu verwenden. Der Fördermittelgeber stellt die Logoleiste auf Anfrage zur Verfügung. Die Veröffentlichung darf erst nach Freigabe durch den Fördermittelgeber erfolgen.

Verwendungsnachweis

18. Die bestimmungsgemäße, zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen und in einem Verwendungsnachweis zu belegen. Die dafür in der Förderzusage angegebene Frist ist verbindlich.

19. Der Verwendungsnachweis besteht aus
    - dem Formular „Verwendungsnachweis“ und
    - einem Tätigkeitsbericht über den Förderzeitraum.

    Mit dem Formular „Verwendungsnachweis“ erbringt der Fördermittelempfänger den zahlenmäßigen Nachweis über die gesamten tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben analog der Struktur des Förderantrags (geplante Einnahmen und geplante Ausgaben laut Antrag). Der Nachweis bezieht sich auf die gesamten Einnahmen und Ausgaben des Fördermittelempfängers.

20. Der Fördermittelempfänger bestätigt mit den Unterschriften von zwei legitimierten Vertretungen im Original unter dem Nachweis die Verwendung der Fördermittel ausschließlich für die im Gemeinsamen Rundschreiben 2022 unter A.1. aufgeführten förderfähigen Ausgaben.

21. Mit dem Verwendungsnachweis sind nicht verausgabte Fördermittel anzugeben. Mit dem Fördermittelgeber ist abzustimmen, wie mit diesen Mitteln zu verfahren ist.

22. Der Fördermittelempfänger hat auf Anforderung im Original Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen und ggf. eine örtliche Prüfung zu ermöglichen.

23. Der Fördermittelempfänger hat alle mit der Förderung durch die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) mindestens sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist.

24. Der Fördermittelempfänger hat sicherzustellen, dass insbesondere nach einem Ämterwechsel die mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen im Verein verbleiben und für eine Prüfung zur Verfügung stehen. Auch muss dies bei der Auflösung des Vereins sichergestellt werden.

Rückforderung der Fördermittel

25. Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, soweit das Bewilligungsschreiben nach den Vorschriften des SGB X (§§ 44 ff.) oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn
    - die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden,
    - die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,
    - eine auflösende Bedingung eingetreten ist[7].

[7] Liegen die Gesamtausgaben des Fördermittelempfängers unter dem bewilligten Förderbetrag, stellt dies eine auflösende Bedingung dar.

26. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn Auflagen nicht erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

Anlage 2
Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei den Krankenkassen/Krankenkassenverbänden auf der Bundesebene - Projektförderung

Bei der Beantragung und Gewährung von Projektmitteln nach § 20 SGB V bei den Krankenkassen/Krankenkassenverbänden auf Bundesebene sind neben den Anforderungen des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung sowie des Gemeinsamen Rundschreibens auch die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen einzuhalten. Werden diese Auflagen nicht erfüllt, können die Krankenkasse/Krankenkassenverbände eine Förderung verweigern bzw. bereits ausgezahlte Fördermittel zurückfordern.

Grundsätzliches

1. Der Antragsteller ist zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Fördermittelgeber verpflichtet.

2. Der Antragsteller hat eine Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I „Angaben von Tatsachen" und gemäß § 66 SGB I die Folgen der fehlenden Mitwirkung zu tragen.

3. Der Antragsteller darf keine wirtschaftlichen/kommerziellen Zwecke verfolgen.

4. Der Antragssteller verpflichtet sich zu der für den Fördermittelgeber nachvollziehbaren, sorgfältigen und ordnungsgemäßen Geschäfts-, Buch- und Kassenführung, internen Verwaltung inkl. der ordnungsgemäßen Angabe und Verwendung von Rücklagen.

5. Ab dem Förderjahr 2022 verfügt der Antragsteller über eigene Leitsätze zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen. Diese Leitsätze orientieren sich an den Leitsätzen der Vertretungen der für die Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen (BAG SELBSTHILFE, Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband, Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen (DAG SHG), Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS)). Es reicht alternativ aus, die Leitsätze der zuvor genannten Spitzenorganisationen nachweislich anzuerkennen (vgl. Anlage 3).
   Als Nachweis für eigene Leitsätze reicht ein Hinweis auf die Vereinssatzung nicht aus.

6. Der Antragsteller wahrt die Unabhängigkeit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen und richtet seine fachliche und politische Arbeit einschließlich der Inhalte seines Internetauftritts ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen aus. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperation, auch ideeller Art, hat er die vollständige Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzungen sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten.

7. Jegliche Kooperation und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen (z. B. Pharmaunternehmen, Medizinprodukthersteller, Hersteller alkoholischer Getränke, (E-)Tabakunternehmen und Glücksspielindustrie) wird transparent gestaltet. Bei der Weitergabe von Gesundheitsinformationen achtet der Antragsteller auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung andererseits sind zu trennen. Werbung von vorgenannten Wirtschaftsunternehmen in schriftlichen Publikationen oder auf dem Internetauftritt des Antragstellers ist zu kennzeichnen. Interessenkonflikte müssen kenntlich gemacht werden.

8. Der Antragsteller darf in die von den gesetzlichen Krankenkassen/-verbänden geförderten Aktivitäten, insbesondere Veranstaltungen, keine Wirtschaftsunternehmen (insbesondere Pharmaunternehmen-, Medizinproduktehersteller, Hersteller alkoholischer Getränke, (E-)Tabakunternehmen, Glücksspielindustrie) einbeziehen oder mit diesen zusammenarbeiten, da diese in erster Linie wirtschaftliche/kommerzielle Interessen verfolgen.

9. Die Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Anforderung und Verwendung der Fördermittel

10. Der Antragsteller stellt den Projektfinanzierungsplan detailliert und nachvollziehbar auf. Dieser ist prospektiv und nach bestem Wissen zu kalkulieren. Die Projektgesamtkosten, der Eigenanteil in Höhe von in der Regel 10 Prozent der förderfähigen Projektkosten sowie anderweitig beantragte (Dritt-)Mittel bei anderen Stellen und/oder Einnahmen aus Sponsoring sind anzugeben. Der Eigenanteil darf nicht aus Mitteln der Pauschalförderung bestritten werden.

11. Das geförderte Projekt darf keine Werbung von Dritten enthalten.

12. Von den gesetzlichen Krankenkassen (-verbänden) geförderte Druckerzeugnisse und weitere Medien (z. B. CD, DVD, Filme) sind kostenfrei und niedrigschwellig an Interessenten abzugeben. Zudem sollen die Druckerzeugnisse und weitere Medien als kostenloser Download angeboten werden. Als Aufwandsentschädigung wird lediglich die Erstattung des Portos akzeptiert, sofern die Kosten für die Verteilung/Versand des Druckerzeugnisses nicht bereits Bestandteil der Förderung waren.

Informations- und Mitteilungspflichten

13. Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen von Antrags- und Strukturdaten unverzüglich mitzuteilen (z. B. Adress-, Kontaktdaten-, Kontoänderungen, Vorstandswechsel).

14. Der Antragsteller meldet unmittelbar an den Fördermittelgeber, wenn
    - das beantragte Projekt nicht realisiert werden kann,
    - zu einem abweichenden Zeitpunkt realisiert wird,
    - sich Inhalte ändern,
    - nach Abgabe des Haushaltsplans/Finanzierungsplans weitere Mittel bei anderen Stellen beantragt oder von diesen erhalten werden,
    - die Kosten von der eingereichten Planung/Kalkulation erheblich abweichen,
    - der Antragsteller von Insolvenz bedroht ist,
    - der Antragsteller beabsichtigt, die Organisation aufzulösen und/oder die Organisation aufgelöst hat.

15. Der Antragsteller ist verpflichtet, Transparenz über die aus der Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V erhaltenen Mittel herzustellen. Er veröffentlicht die erhaltenen Beträge in einer eigenen Rubrik getrennt nach Pauschal- und Projektmitteln auf seiner Homepage. (vgl. Abschnitt A.7). Die Darstellung der erfolgten Förderung über mehrere Jahre ist verpflichtend.

16. Für die Veröffentlichung bzw. den öffentlichen Hinweis zur erhaltenen Förderung ist das aktuelle Krankenkassen- bzw. Krankenkassenverbandslogo zu verwenden. Der Fördermittelgeber stellt das Logo auf Anfrage zur Verfügung. Die Veröffentlichung darf erst nach Freigabe durch

den Fördermittelgeber erfolgen.

17. Der redaktionelle und öffentliche Hinweis auf die Förderung ist vor Veröffentlichung des geförderten Produktes oder vor Stattfinden der geförderten Veranstaltung mit dem Fördermittelgeber abzustimmen.

18. Um Projektpersonalkosten anzuerkennen, sind diese vom Antragsteller detailliert im Projektfinanzierungsplan aufzuführen, u. a.
    - für ehrenamtliches Personal kann eine nachvollziehbare Pauschale angerechnet werden;
    - für hauptamtliches Personal, welches in Vollzeit oder Teilzeit beim Antragsteller beschäftigt ist, können Personalkosten nur dann geltend gemacht werden, wenn sie nachweislich und ausschließlich für das beantragte Projekt anfallen und nicht bereits anderweitig finanziert werden (z. B. über Pauschal- oder Drittmittel). Die Doppelfinanzierung ist nicht zulässig.;
    - für eine befristete, projektbezogene Neueinstellung können Personalkosten anerkannt werden.

Verwendungsnachweis

19. Die bestimmungsgemäße, zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen und in einem Verwendungsnachweis zu belegen. Die dafür in der Förderzusage angegebene Frist ist verbindlich.

20. Der Verwendungsnachweis besteht aus
    - dem Formular „Verwendungsnachweis“ und ggf. Rechnungsbelegen,
    - einem Sachbericht zum Verlauf des Projekts und zu den erzielten Ergebnissen bzw. bei einer Förderung von Druckerzeugnissen ein entsprechendes Belegexemplar.

    Mit dem Formular „Verwendungsnachweis“ erbringt der Fördermittelempfänger den zahlenmäßigen Nachweis über alle mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage des Projektfinanzierungsplans. In der Belegübersicht werden die förderfähigen Ausgaben in einer zeitlichen Reihenfolge aufgelistet.

    Für den Verwendungsnachweis werden nur zweckgebundene Belege anerkannt.

21. Der Fördermittelempfänger bestätigt mit den Unterschriften von zwei legitimierten Vertretungen im Original unter dem Nachweis die Verwendung der Projektfördermittel ausschließlich für die bewilligten Projektausgaben.

22. Mit dem Verwendungsnachweis sind nicht verausgabte Fördermittel anzugeben. Mit dem Fördermittelgeber ist abzustimmen, wie mit diesen Mitteln zu verfahren ist.

23. Der Fördermittelempfänger hat auf Anforderung im Original Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen sowie ggf. eine örtliche Prüfung zu ermöglichen.

24. Der Fördermittelempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) mindestens sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist.

25. Der Fördermittelempfänger hat sicherzustellen, dass insbesondere nach einem Ämterwechsel die mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen im Verein verbleiben und für eine Prüfung zur Verfügung stehen. Auch muss dies bei der Auflösung des Vereins sichergestellt werden.

Rückforderung der Fördermittel

26. Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, soweit das Bewilligungsschreiben nach den Vorschriften des SGB X (§§ 44 ff.) oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn
    - die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden,
    - die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,
    - eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung durch zusätzliche Einnahmen)[8].

27. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn Auflagen nicht erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

[8] Ermäßigen sich nachträglich die Ausgaben für das Projekt oder erhöhen sich die Einnahmen durch weitere Zuwendungen Dritter, sind die Fördermittel grundsätzlich zu erstatten: Bei Vollfinanzierung und Fehlbedarfsfinanzierung in voller Höhe um den in Betracht kommenden Betrag, bei einer Anteilsfinanzierung anteilig (vgl. Leitfaden zur Selbsthilfeförderung, Abschnitt B.8.5).

Anlage 3

Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihre Verbände nach § 20h SGB V

Präambel

Selbsthilfeorganisationen und die Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene richten ihre fachliche und politische Arbeit an den Bedürfnissen und den Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen aus. Sie fördern die Selbstbestimmung behinderter und chronisch kranker Menschen.

Der Umgang mit Wirtschaftsunternehmen (z. B. Pharmaunternehmen, Medizinproduktehersteller, Hersteller alkoholischer Getränke, (E-)Tabakunternehmen, Glücksspielindustrie) darf die Unabhängigkeit der Selbsthilfe nicht einschränken und muss transparent sein. Damit die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe gewahrt wird, haben die Vertretungen der für die Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen eigene Leitsätze veröffentlicht. Diese stehen der Selbsthilfe zur Verfügung.

Mit der Anerkennung dieser Grundsätze verpflichtet sich der Antragsteller zur Wahrung seiner Neutralität und Unabhängigkeit.

Grundsätze

I. Autonomie der Selbsthilfe

Selbsthilfeorganisationen und die Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene können finanzielle Zuwendungen von Personen des privaten und öffentlichen Rechts, von Organisationen und von Wirtschaftsunternehmen entgegennehmen, sofern dadurch keine Abhängigkeit begründet wird. Dazu ist Voraussetzung, dass keine überwiegende Finanzierung durch Wirtschaftsunternehmen (z. B. Pharmaunternehmen, Medizinproduktehersteller, Hersteller alkoholischer Getränke, (E-)Tabakunternehmen, Glücksspielindustrie) erfolgt. In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss die Autonomie über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Mittel bei der Selbsthilfe verbleiben.

II. Transparenz

Unterstützung durch und Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen sind transparent zu behandeln. Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist zu kennzeichnen. Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht und nicht unkommentiert weitergegeben. Aussagen und Empfehlungen ohne Angabe von Quellen, insbesondere von Dritten, gehören nicht zur Informationspraxis von Selbsthilfeorganisationen und der Selbsthilfekontaktstelle. Eingenommene Mittel aus Sponsoring und Förderung werden mindestens einmal jährlich veröffentlicht, getrennt nach Sponsoren und Förderern.

III. Datenschutz

Antragsteller dürfen keine personenbezogenen Daten weitergeben. Die Bestimmungen des Datenschutzes werden verletzt, sofern keine Einwilligung zur Datenweitergabe eingeholt wurde (vgl. EU-DSGVO).

IV. Information

Sofern Antragsteller Wirtschaftsunternehmen Kommunikationsrechte wie z. B. das Recht auf die Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen, Produktinformationen, Internet, Werbung oder bei Veranstaltungen gewähren, sind hierüber schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Sie sind auf Aufforderung zu veröffentlichen. Ausgeschlossen ist die unmittelbare oder mittelbare Bewerbung von Produkten, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnose und Therapie von chronischen Erkrankungen oder Behinderungen.

V. Veranstaltungen

Die Antragsteller tragen dafür Sorge, dass bei von ihnen organisierten und durchgeführten Veranstaltungen stets die Neutralität und Unabhängigkeit gewahrt bleiben. Dieser Anspruch gilt auch für organisatorische Fragen. Die Auswahl des Tagungsortes, der Rahmen, der Ablauf und die Inhalte der Veranstaltung werden von der Selbsthilfe bestimmt.

Sofern Honorare gezahlt werden, sind diese maßvoll zu bemessen. Personenbezogene Daten von Teilnehmenden an Veranstaltungen werden nicht an Dritte weitergegeben.

Bei der Auswahl der Referent:innen achtet der Antragsteller darauf, dass der Selbsthilfebezug deutlich erkennbar bleibt. Dies zeigt sich dadurch, dass die überwiegende Anzahl der Referent:innen aus dem Kreis der Selbsthilfe kommt. Veranstaltungen, Tagungen von medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften o. Ä., die sich vorrangig an die Zielgruppe beruflicher Experten (Ärzt:innen, Apotheker:innen, Wissenschaftler:innen) richten, werden mit Mitteln der Selbsthilfeförderung gemäß § 20 h SGB V nicht unterstützt.

Weiter darf bei von den Krankenkassen-/verbänden geförderten Veranstaltungen, Seminaren o. Ä. nicht mit Wirtschaftsunternehmen zusammen gearbeitet werden.

Anlage 4
Selbsthilfe in der digitalen Welt

Präambel

Ähnlich wie in Gesellschaft und Wirtschaft durchlebt das Gesundheitswesen in Deutschland derzeit die Transformation zu digitalen Prozessen. Dieser Digitalisierungsprozess kommt auch in der Selbsthilfe an.

Für viele Aktive in der gesundheitlichen Selbsthilfe ist das Internet zu einem zentralen Informations- und Kommunikationsmedium geworden. Die eigenen Internetseiten sind das digitale Aushängeschild und geben Auskunft über die Selbsthilfeorganisation oder die Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene und ihre Aktivitäten. Daneben wird in Internetforen zur Online-Selbsthilfe eingeladen und/oder es werden Soziale Netzwerke genutzt, um auf sich aufmerksam zu machen. Über Datenbanken kann nach einer passenden Gruppe gesucht werden.

Menschen, die von chronischen Erkrankungen und Behinderungen oder von besonderen Lebensumständen betroffen sind und deren Angehörige, profitieren von der Präsenz der Selbsthilfe im Internet. Sie nutzen das Medium, um auf die Erkrankung ausgerichtete Gesundheitsinformationen oder spezifische Informationen aus der Betroffenenperspektive zu erhalten, sich mit anderen Betroffenen zu vernetzen oder um sich direkt im Internet über ihre Erfahrungen auszutauschen.

Mit der zunehmenden Anerkennung und Verbreitung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe als Ergänzung zu professionellen Versorgungsangeboten wachsen die Anforderungen an die Qualität ihrer Internetangebote. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die Aspekte Transparenz und Datenschutz. Bei Angeboten zum Informations- und Erfahrungsaustausch (z. B. in einem Selbsthilfeforum) werden häufig vertrauliche und hochsensible Angelegenheiten in einem letztlich öffentlichen Bereich – dem Internet – behandelt. Dem gegenüber steht, dass Gesundheitsinformationen nach deutschem und europäischem Datenschutzrecht besonders schützenswerte Informationen sind. Daher ergeben sich für alle internetbasierten Aktionsfelder der Selbsthilfe besonders hohe Anforderungen an die Wahrung der Privatsphäre.

Dies ist auch ein zentrales Anliegen der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände: Digitale Angebote dürfen nicht der Kommerzialisierung von Daten dienen. Folglich liegt die Hoheit der gesundheitsbezogenen Daten bei den Betroffenen selbst. Sie entscheiden bewusst über die Verwendung der angegebenen (oder hinterlegten) Daten. Aus der Nutzung von digitalen Selbsthilfeangeboten dürfen den Versicherten weder aktuell noch zukünftig Nachteile entstehen.

Im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel gemäß § 20h SGB V sichert der Antragsteller zu, die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes und der unabhängigen und neutralen Ausrichtung seiner Selbsthilfeangebote zu wahren.

Beantragt eine Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene Fördermittel nach § 20h SGB V, verpflichtet sich der Antragsteller, die nachstehenden Grundsätze anzuerkennen und in der Praxis zu berücksichtigen.

Grundsätze

1. **Das digitale Angebot bietet Transparenz**
   Die Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene muss unmittelbar als verantwortliche Stelle des digitalen Angebotes erkennbar und ihre Ziele, Zwecke, Kooperationen, Erreichbarkeit und Finanzierung nachvollziehbar beschrieben sein.

2. **Einfache Kontaktaufnahme ist möglich**
   Das digitale Selbsthilfeangebot bietet Möglichkeiten zur niedrigschwelligen Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller, sorgt für eine zeitnahe Bearbeitung von Anfragen und verfügt über ein rechtssicheres Impressum. Ein Verantwortlicher im Sinne des Presserechts (V.i.S.d.P.) ist benannt.

3. **Nutzung ist nicht an Bedingungen geknüpft**
   Das digitale Selbsthilfeangebot ist öffentlich zugänglich. Das bedeutet, dass es prinzipiell jeder bzw. jedem offensteht und dass die Nutzung des Angebots nicht an formale Bedingungen wie Vereinsmitgliedschaft oder eine Gebühr geknüpft ist.

4. **Bereitgestellte Informationen und Hinweise sind nachvollziehbar**
   Die Informationen und Hinweise, die mit dem digitalen Selbsthilfeangebot veröffentlicht werden, sind für die Nutzer:innen nachvollziehbar. Das bedeutet, dass bei allen Inhalten erkennbar ist, von wem diese stammen (Urheber:in), wie aktuell diese sind (Datum der letzten Bearbeitung) und auf welche Quellen sich diese stützen.

5. **Datenschutz wird ernst genommen und Datenschutzgesetze werden eingehalten**
   Gesundheitsbezogene Daten genießen einen besonderen Schutz, der auch von der Selbsthilfe sicherzustellen ist. Die Regelungen zum Datenschutz (EU-Datenschutz-Grundverordnung - EU, DSGVO) werden eingehalten. Das bedeutet, unter anderem, dass bei allen digitalen Selbsthilfeangeboten auf den Schutz der Privatsphäre der Nutzer:innen geachtet wird. Es wird darüber informiert, was mit den personenbezogenen Daten der Nutzer:innen geschieht. Wo gesetzlich vorgeschrieben, wird ein Einverständnis der Nutzer:innen eingeholt.

6. **Technische Datensicherheit wird gewährleistet**
   Auf die technische Sicherheit von personenbezogenen Daten der Nutzer:innen des digitalen Selbsthilfeangebotes wird geachtet. Das Angebot wird folglich bei einem seriösen Dienstleister bzw. auf einem sicheren Server gehostet und die verwendete Software wird regelmäßig aktualisiert.

7. **Für Datensparsamkeit wird gesorgt**
   Das im Datenschutzrecht festgelegte Prinzip der Datensparsamkeit wird befolgt. Das bedeutet, dass mit den digitalen Angeboten so wenig personenbezogene Daten wie möglich (z. B. für die Kontaktaufnahme mit Selbsthilfegruppen) veröffentlicht werden und dass von den Nutzer:innen so wenig persönliche Informationen und Daten abgefragt und erfasst werden wie möglich.

8. **Keine Weitergabe personenbezogener Daten und Vermeidung von „Tracking“**
   Die Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene verpflichtet sich gegenüber den Nutzer:innen, personenbezogene Daten nicht an Dritte weiter zu geben.

   Dazu gehört auch eine indirekte Datenweitergabe durch Anwendungen auf den eigenen Internetseiten, die das Nutzer:innenverhalten für kommerzielle Zwecke auswerten (sog. „Tracking“). Die Einbindung von Anwendungen, die mit einer Nachverfolgung und Auswertung des Internetverhaltens der Nutzer:innen des digitalen Selbsthilfeangebotes durch Dritte einhergehen („Tracking“) muss vermieden werden (z. B. „Gefällt mir“-Button von Facebook, der Verkauf von Werbeflächen, z. B. an Google).

9. **Keine Nutzung sozialer Netzwerke für Austausch über Erkrankungen**
   Die Nutzung sozialer Netzwerke für die gesundheitliche Selbsthilfe mit ihren sensiblen persönlichen Informationen ist problematisch. Die Unternehmen, die hinter den sozialen Netzwerken Facebook, usw. stehen, sammeln alle zur Verfügung stehenden Informationen ihrer Nutzer:innen, um sie für den Einsatz personenbezogener Werbung zu nutzen. Zum Teil geben sie diese Informationen an andere Firmen weiter. Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen sollten soziale Netzwerke deshalb ausschließlich für die Öffentlichkeitsarbeit nutzen. Angebote zum Informations- und Erfahrungsaustausch sollten ausschließlich auf eigenen Internetseiten (z. B. im eigenen Internetforum) gemacht werden, bei denen der Schutz persönlich-vertraulicher Informationen gewährleistet werden kann. Vermeintlich geschlossene Gruppen wie z. B. virtuelle Gruppen bei Facebook sollten vermieden werden. Ebenso sollten datenschutzfreundliche Messenger Dienste genutzt werden, die nicht die Adressbücher/Kontaktlisten des mobilen Endgeräts auslesen (z. B. kein WhatsApp).

Anlage 5
Information über die Datenverwendung und Informationspflicht gemäß Artikel 13 und 14 EU-DSGVO

Hiermit informiert der Fördermittelgeber den Antragsteller, dass die Angaben im Förderantrag für folgende Zwecke verwendet werden:

- Dokumentation des Fördergeschehens für interne Zwecke der jeweiligen Krankenkassen und ihrer Verbände,
- Beratungen im Rahmen des gesetzlichen Förderverfahrens innerhalb der gesetzlichen Krankenkassen/-verbände sowie mit den Vertretungen der für die Wahrung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen,
- Information und Beratung der Selbsthilfeorganisation und Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene über das Förderverfahren der gesetzlichen Krankenversicherung (u. a. Gemeinsames Rundschreiben, Antragsverfahren, Veranstaltungen),
- Information und Beratung der Versicherten und der interessierten Öffentlichkeit über Art der Organisation, betroffenes Krankheitsbild, Name der Organisation sowie die für die Erreichbarkeit der Organisation erforderlichen Daten.

Anlage 6
Muster Projektfinanzierungsplan (für themenspezifische Maßnahmen/Projekte)

*) Beispiel zu „Personalkosten“:
z. B. Übernachtung pro Tag pro Person, Verpflegung, Tagungskosten pro Tag pro Person, Stundensatz, Fahrt- und Übernachtungskosten gemäß Bundesreisekostengesetz oder Sachkosten pro Exemplar.

Kostenposition/-art	Einzelkosten/ Kosten pro Einheit*	Anzahl	Summe
Personalkosten*			
Sachkosten			
Gesamtsumme			
./. Zuwendungen von Dritten			
./. Einnahmen			
Zwischensumme			
./. Eigenanteil			
Beantragter Förderbedarf			

Hinweis: Der Eigenanteil darf nicht aus Mitteln der Pauschalförderung bestritten werden.

Anlage 7
Erklärung zur Einhaltung des Datenschutzes

Die Krankenkassen und ihre Verbände legen einen besonderen Wert auf den Schutz personenbezogener Daten und die Einhaltung der höchsten datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dem Telemediengesetz (TMG) und die in den Sozialgesetzbüchern enthaltenen Vorschriften über den Schutz der Sozialdaten (§ 35 SGB I, §§ 67 bis 85a SGB X) im Zusammenhang der mit digitalen Angeboten von Selbsthilfeorganisationen und der Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene erhobenen Daten.

Die datenschutzrechtlichen Regelungen in der EU-DSGVO, im BDSG und im TMG gehen von den Grundsätzen der informierten Einwilligung, des Systemdatenschutzes und der Datensparsamkeit bzw. Datenvermeidung aus.

Bei der Erhebung von personenbezogenen Daten, insbesondere bei **Gesundheitsdaten,** handelt es sich um **höchst sensible Daten**. Personenbezogene Daten beschreiben alle Informationen, die direkt einer Person zugeordnet werden können, wie z. B. Name, Adresse, Wohnort, Geburtsdatum aber auch Gesundheitsdaten der Nutzer:innen des digitalen Angebots (z. B. Diagnosen etc.).

Eine Förderung von Selbsthilfeorganisationen und der Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene kann nur erfolgen, wenn der Antragsteller sich im Rahmen dieser Erklärung zur Einhaltung der Sicherheit der erhobenen Daten sowie einer größtmöglichen Transparenz im Hinblick auf die Speicherung, Verwendung und Löschung der erhobenen Daten verpflichtet und die in den Sozialgesetzbüchern enthaltenen Vorschriften über den Schutz der Sozialdaten (§ 35 SGB I, §§ 67 bis 85a SGB X) beachtet und einhält.

Dies steht in der Eigenverantwortung der Antragsteller.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Nutzer:innen über den Dienstleister, der die technische Voraussetzung für die digitalen Angebote ermöglicht, zu informieren. Die Nutzer:innen erhalten ebenfalls Informationen über die Art und Verarbeitung der personenbezogenen Daten, zu denen ggf. das Einverständnis der Nutzer:innen einzuholen ist. Es ist eine Einwilligung der Nutzer:innen einzuholen, sofern eine Weitergabe an Dritte erfolgt.

Selbsterklärung

Mit der Einreichung des Antrags erkläre ich die Einhaltung der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der EU-DSGVO, dem BDSG und TMG sowie explizit den Schutz personenbezogener Daten. Als Antragsteller stelle ich sicher, dass die Nutzer:innen meiner digitalen Angebote konkrete Datenschutzhinweise über die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung ihrer eingetragenen Daten sowie die Möglichkeit eines Widerrufs erhalten. Dies bezieht sich nicht nur auf Daten des digitalen Angebots, sondern auch auf Dritte, die die technische Umsetzung des digitalen Angebots ermöglichen.